



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Ammersee-Sportverein Dießen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dießen am Ammersee.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Registernummer VR200540 eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Wettkampfsport in den von ihm angebotenen Sportarten.

Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

- 2.2 Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- Das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden.
- Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle angebotenen Sportarten, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- Die Teilnahme an sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen in sportlichen und geselligen Bereichen
- Die Beteiligung an Turnieren (Wettkämpfen) und Vorführungen.
- Übungsleiter- und Kampfrichterausbildung und -fortbildung

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.



- 3.3** Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4** Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5** Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3.1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein wird Mitglied in folgendem Verband:

Bayerischer Landessportverband e.V.

und in den Landessportfachverbänden der angebotenen Sportarten

§5 Mitglieder des Vereins

- 5.1** Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2** Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 5.3** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 5.4** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungs Voraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 5.5** Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 5.6** Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so wird es einmalig gemahnt. In der Folge kann er Vorstand gemäß §5.4 die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Details zu den Mitgliedsbeiträgen sind weiter unten festgelegt.



- 5.7** Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) die Jugendvertretung

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1** Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab 14 Jahren mit je einer Stimme an. Mitglieder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt auch deren Eltern nicht.
- 7.2** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins, sowie durch Aushang an den Anschlagtafeln des Vereins. Diese befinden sich im Turn- und Bewegungszentrum in der Lachener Str. 52 und in den Bewegungsräumen in der Fritz-Winter-Str. 17.
- 7.3** In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1** Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2** Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet nach Beschluss der Mitgliederversammlung

- x geheim mit Stimmzetteln statt oder
 - x offen statt.
- 8.3** Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigten sie die qualifizierte 2/3 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.4** Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 8.5** Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 8.6** Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 8.7** Die Mitgliederversammlung hat jede Satzungsänderung und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8.8** Der Mitgliederversammlung sind Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 8.9** Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- x Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - x Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - x weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand



§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem ersten und zweiten Jugendwart als Vertreter der Interessen der Jugendversammlung zusammen. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, beträgt die Amtszeit 2 Jahre.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

9.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

9.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.4 Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:

x jeweils 1 x im Halbjahr

x auf Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen

x auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern

9.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

9.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können nur der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart verfügen. Sie verfügen einzeln über Beträge bis max. 500€, über höhere Beträge verfügen mindestens 2 der genannten Personen.

9.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungenn sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.



9.8 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Auch bei Abwesenheit des Geschäftsführers sind gefasste Beschlüsse wirksam.

9.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

10.1 Die Jugendversammlung besteht aus der Jugendvertretung und allen Mitgliedern der Vereinsjugend ab Vollendung des 9 Lebensjahres.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung gestaltet und beschlossen wird und der Bestätigung des Vorstands bedarf.

10.2 Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendwart, dem zweiten Jugendwart, dem Jugendsprecher und Jugendbeisitzern. Jugendsprecher und Jugendbeisitzer werden von der Jugendversammlung gewählt.

§11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

§12 Vereinsfinanzierung

12.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- x Mitgliedsbeiträge
- x Spenden
- x Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern, z.B. BLSV, Landkreis, Gemeinde
- x Zuwendungen Dritter, z.B. Sponsoring, Bereitstellung der Wettkampfbekleidung etc.
- x Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



- 12.2** Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 12.3** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Dießen, zur Verwendung im Bereich des Jugendsports.

§13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt in der geänderten Form mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung des Vorstands vom 13.10.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Datum _____ 1. Vorsitzende Conny Schneider _____